

M7638

Az.: A 2 K 30400/05

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

→ 097/05
EINGEGANGEN
04. Jan. 2006
PE 007/06

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] 01157 Dresden

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Zentrale Ausländerbehörde Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegner -

wegen

Passbeschaffung,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Amtsgericht Angermann als Einzelrichter

am 30.12.2005

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Antragsteller.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen eine Verfügung des Antragsgegners zur Mitwirkung an der Passbeschaffung.

Der Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger. Er reiste am 15.10.2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 19.10.2001 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; abgek.: Bundesamt), der mit Bescheid vom 17.12.2001 unter Androhung der Abschiebung abgelehnt wurde. Die dagegen am 8.1.2001 beim Verwaltungsgericht Dresden erhobene Klage wurde mit Urteil vom 2.3.2004 - A 2 K 30032/02 -, rechtskräftig seit dem 14.4.2005, abgewiesen.

Die gegenüber dem Antragsteller erfolgte Abschiebungsandrohung wurde am 15.5.2005 vollziehbar. Am 29.4.2005 stellte der Antragsteller einen Asylfolgeantrag zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens beim Bundesamt (AZ.: 5161661-438), in dem er geltend macht, dass für ihn im Irak als Christ nicht-staatliche Verfolgungsgefahren i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 1 A Nr. 2 GFK drohen. Von der Landeshauptstadt Dresden wurde dem Antragsteller am 12.7.2005 eine Duldung, gültig bis zum 20.1.2006, erteilt und die Abschiebung vorläufig ausgesetzt. Das Bundesamt teile mit Schreiben vom 2.8.2005 der Ausländerbehörde der Stadt Dresden auf deren schriftliche Anfrage vom 20.7.2005 mit, dass noch geprüft werde, ob ein Folgeverfahren durchgeführt werde. Über den Asylfolgeantrag hat das Bundesamt bisher noch nicht entschieden.

Mit schriftlicher Erklärung vom 21.7.2005 gab der Antragsteller an, nicht im Besitz eines gültigen, auf ihn lautenden Passes zu sein.

Mit Bescheid vom 30.9.2005 wurde der Antragsteller aufgefordert die Vertretung seines Herkunftsstaates aufzusuchen (Ziffer 1 Buchst. a), dort die Ausstellung eines Passes zu beantragen (Ziffer 1 Buchst. b), eine vorbereitete Bescheinigung über den Besuch und die Antragstellung unterschreiben zu lassen (Ziffer 1 Buchst. c), den Pass (Ziffer 1 Buchst. d) sowie die ausgefüllte Bescheinigung nach Ziffer 1 Buchst. c bei der Zentralen Ausländerbehörde oder bei der zuständigen unteren Ausländerbehörde abzugeben (Ziffer 1 Buchst. e). Für

die Erfüllung der Pflichten nach Ziffer 1 Buchst. a bis c und Buchst. e wurde eine Frist bis zum 28.4.2006 (Ziffer 2), für die Erfüllung der Pflicht nach Ziffer 1 Buchst. d eine Frist von zwei Wochen ab Aushändigung (Ziffer 2) gesetzt. Die Pflicht nach Ziffer 1 Buchst. a gilt entsprechend Ziffer 2 Satz 2 des Bescheides auch im Falle der Erfüllung von Buchstabe b, c, d oder e als erfüllt. Für den Fall, dass der Antragsteller weder seine Verpflichtung nach Ziff. 1 Buchst. b noch nach Ziffer 1 Buchst. c erfüllt, wurde ihm die Verbringung zur und Vorführung vor Vertretungen aller vermutlichen Herkunftsstaaten angedroht (Ziffer 4). In Ziffer 5 des streitbefangenen Bescheides wurde für die Nichterfüllung von Ziffer 1 Buchst. d ein Zwangsgeld i.H.v. 500 EUR, für die Nichterfüllung von Ziffer 1 Buchst. e ein Zwangsgeld i.H.v. 250 EUR angedroht. Nach Ziffer 7 des Bescheides gelten die Pflichten auch als erfüllt, soweit an Stelle des Passes ein Passersatz beantragt bzw. vorgelegt wird.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 7.11.2005 Klage (AZ.: A K 30401/05) erhoben sowie den streitgegenständlichen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass ihm während der Anhängigkeit des Asylfolgeverfahrens die Beantragung eines irakischen Passes bei der Botschaft nicht zuzumuten sei. Diese könne die Erfolgsaussichten des Asylfolgeantrages beeinträchtigen, weil ihm entgegengehalten werden könne, dass er sich i. S. v. § 72 Abs. 1 Nr. AsylVfG dem Schutz des irakischen Staates unterstellt habe. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die angedrohte Abschiebung nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG wegen des Asylfolgeantrags nicht vollziehbar sei. Schließlich bestehe kein besonders dringendes Vollzugsinteresse, weil ausreisepflichtige Iraker derzeit nicht abgeschoben werden können und nach ausländerrechtlicher Erlasslage im Hinblick auf § 60a Abs. 2 AufenthG wegen der fehlenden Zustimmung der irakischen Behörden zur zwangsweisen Rückführung zu dulden seien.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Zentralen Ausländerbehörde Chemnitz vom 30.9.2005 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, dass er gemäß § 42 AsylVfG an die Entscheidungen von Bundesamt und Verwaltungsgericht gebunden sei. Bislang sei dem Antragsgegner nur die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung und die Tatsache, dass ein Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gestellt worden sei, mitgeteilt worden. Der Antragsteller sei daher nach § 15 Abs. 1 und 2 Nr. 6 AsylVfG verpflichtet, an der Beschaffung eines gültigen Passes mitzuwirken.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang verwiesen.

II.

Im vorliegenden Verfahren ist durch den Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG).

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gestellte Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

Die vorliegende Klage gegen den Bescheid der Zentralen Ausländerbehörde wendet sich gegen eine asylverfahrensrechtliche und auf § 15 Abs. 1 und 2 Nr. 4 und 6 AsylVfG gestützte Anordnung von Maßnahmen im Rahmen der Mitwirkungspflichten eines rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbers (Ziffer 1 bis 3 des streitbefangenen Bescheides). Gemäß § 75 AsylVfG i.V.m. 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO hat die Klage gegen einen solchen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung, so dass der Antrag statthaft ist. Hinsichtlich der Androhung von Zwangsmaßnahmen (Ziffer 4 bis 6 des streitbefangenen Bescheides) ergibt sich die mangelnde aufschiebende Wirkung aus § 11 SächsVwVG.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Der Bescheid ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmenden summarischen Prüfung rechtmäßig, weil bei einer umfassenden Abwägung der Interessen des Antragstellers und des Antragsgegners das öffentliche Interesse an der Vollziehung der angegriffenen Entscheidung das private Aussetzungsinteresse überwiegt.

Die gerichtliche Entscheidung im Rahmen eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO ergeht auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung der Interessen des Antragstellers und des Antragsgegners. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers und das öffentliche Interesse an der Vollziehung der angegriffenen Entscheidung abzuwägen und dabei insbesondere die Erfolgsaussichten des Verfahrens in der Hauptsache zu berücksichtigen. Während bei offensichtlichem Erfolg der Hauptsacheklage aufgrund offensichtlicher Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts in der Regel das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt, weil an der Vollziehung offensichtlich rechtswidriger Verwaltungsakte kein schutzwürdiges Interesse besteht, überwiegt regelmäßig das Vollzugsinteresse im Falle offensichtlicher Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung.

Gemessen an diesen Grundsätzen gelangt das Gericht zu der Auffassung, dass das öffentliche Interesse an der Vollziehung überwiegt, weil sich der Bescheid nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes summarischen Prüfung im Ergebnis als rechtmäßig erweist und ein besonderes Aussetzungsinteresse, das dennoch das Vollzugsinteresse überwiegen könnte, nicht ersichtlich ist. Die Anordnung des Antragsgegners verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten. Die Zentrale Ausländerbehörde hat ihre Mitwirkungsverfügung zu Recht auf § 15 Abs. 1 und 2 Nr. 4 und 6 AsylVfG gestützt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt. Der Bescheid verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht.

a) Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der Vorlage eines Passes bzw. der Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates sowie der dortigen Beantragung eines Passes ist § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 6 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, verpflichtet im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines seine Identität nachweisenden Dokumentes mitzuwirken. § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 6 AsylVfG gibt der Behörde die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Passbeschaffung in die Wege zu leiten. Denn Sinn und Zweck dieser Norm besteht darin zu gewährleisten, dass ein Ausländer nach ablehnender Entscheidung des Asylverfahrens die Rückführung in seinen Herkunftsstaat nicht durch Verweigerung der

notwendigen Mitwirkung zur Erlangung von Identitätspapieren verzögern oder verhindern kann. Diese Bestimmungen begründen nicht nur besondere Mitwirkungspflichten, sondern ermächtigen die zuständige Behörde auch zum Erlass von Verwaltungsakten, mit denen die Mitwirkungspflichten im Einzelfall konkretisiert und eine Grundlage für Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung geschaffen werden (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 6.10.1998 - 9 S 856/98, InfAusIR 1999, 287 [288]; VG Freiburg, Beschl. v. 27.8.2004 - 4 K 1705/04, zit. n. JURIS; VG Meiningen, Beschl. v. 26. Juli 2002 - 1 E 20372/02. Me - zit. n. JURIS; VG Karlsruhe, Urt. v. 18.2.2002 - A 11 K 11529/01 -, zit. n. JURIS; VG Chemnitz, Beschl. v. 4.8.1999 - 4 K 1446/99 - InfAusIR 2000, 146 [147]; a.A. OVG NW, Beschl. v. 6.2.2004 - 18 B 811/03, zit. n. JURIS). § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 6 AsylVfG geht im Falle eines Ausländers, der einen Asylantrag gestellt hat (§ 1 AsylVfG), - auch nach bestandskräftiger Ablehnung des Asylantragstellers - der Regelung in § 48 Abs. 3 AufenthG vor (vgl. für die entsprechende Rechtslage nach AusIG VG Greifswald, Urt. v. 23.1.2002 - 2 A 701/01 As - Asylmagazin 2001, 49; VG Chemnitz, Beschl. v. 4.8.1999 - 4 K 1446/99 - InfAusIR 2000, 146 [147]).

b) Der Bescheid des Antragsgegners ist formell rechtmäßig. Die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde folgt aus §§ 3, 5 Abs. 3 Nr. 1 Ausländer- und Asylverfahrenszuständigkeitsordnung - AAZuVO - vom 7.8.2001 (SächsVBl. S 470). Da die angefochtene Verfügung nicht im Rahmen des Asylverfahrens bzw. des Asylfolgeantragsverfahrens ergangen ist, sondern der Aufenthaltsbeendigung und Rückführung des Antragstellers nach erfolglosem Asylverfahren dienen soll, war die Zentrale Ausländerbehörde und nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig, welches über den Asylfolgeantrag zu entscheiden hat. Auch die Formvorschriften des § 37 VwVfG sind erfüllt. Insbesondere waren die Anordnung und Begründung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 3 VwVfG im Hinblick auf § 75 AsylVfG nicht erforderlich.

c) Die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 6 AsylVfG sind im vorliegenden Fall erfüllt.

aa) Der Antragsteller ist Ausländer i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 1 AsylVfG, wozu nach §§ 1, 13 AsylVfG Ausländer gehören, die einen Asylantrag gestellt haben. Ist über den Asylantrag unanfechtbar negativ entschieden, so bleibt der Betreffende Ausländer im Sinne des Asylverfahrensgesetzes, solange und sofern es um die Aufenthaltsbeendigung in Folge einer Abschiebungsandrohung geht, die vom Bundesamt auf der Grundlage von § 34 AsylVfG erlassen worden ist (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 6.10.1998 - 9 S 856/98, InfAusIR 1999, 287 [289]).

bb) Der Antragsteller ist nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses und hat dies auch im Rahmen der Anhörung durch den Antragsgegner in seiner Erklärung zu Personalien und zum Passbesitz vom 21.7.2005 versichert. Somit liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG vor. Die dem Ausländer danach obliegende Mitwirkung umfasst alle Tat- und Rechtshandlungen, die zur Beschaffung der fehlenden Identitätspapiere erforderlich sind und nur von ihm persönlich ausgeführt werden können, d.h. neben der eigenhändigen Unterzeichnung eines Antragsformulars auch die vorliegend verlangte Vorsprache bei der diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretung des Heimatstaates (VG Chemnitz, Beschl. v. 4.8.1999 - 4 K 1446/99 - InfAusIR 2000, 146 [149]; Hailbronner, AusIR, § 15 AsylVfG, Rn. 26).

cc) Die Anordnung der Zentralen Ausländerbehörde enthält konkrete Handlungspflichten und ist insoweit ausreichend bestimmt.

d) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Beantragung des Passes und zur Vorsprache bei der irakischen Botschaft und deren eventuelle Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung stehen im Einklang mit dem geltenden Verfassungsrecht.

aa) Die Einschränkungen der nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit ist gerechtfertigt. Die allgemeine Handlungsfreiheit des Ausländers wird zwar eingeschränkt; doch erfolgt dies im Rahmen eines von diesem selbst eingeleiteten Verwaltungsverfahrens und zu Zwecken, welche den Eingriff rechtfertigen. Auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht verletzt, da die gegenüber den Behörden zur Passbeantragung erforderlichen Angaben zur Person nur das umfassen, was auch nach deutschem Pass- und Melderecht erfragt werden darf (vgl. VGH Mannheim, Ur. v. 6.10.1998 - 9 S 856/98, InfAusIR 1999, 287 [289]; VG Chemnitz, Beschl. v. 4.8.1999 - 4 K 1446/99 - InfAusIR 2000, 146 [147]).

bb) Das Asylgrundrecht nach Art. 16a Abs. 1 GG ist ebenfalls nicht verletzt, weil eine Unvereinbarkeit von § 15 AsylVfG mit Art. 16a Abs. 1 GG grundsätzlich nur gegeben wäre, wenn Maßnahmen der Ausländerbehörde stattfänden, solange der Aufenthalt infolge des Asylantrages gestattet ist.

(1) Das Asylgrundrecht schützt zwar selbst bei Bestehen des vorläufigen Bleiberechts des Asylbewerbers grundsätzlich nicht vor einem Ergreifen von Maßnahmen, die die Aufent-

haltsbeendigung im Erlöschensfalle während des laufenden Asylverfahrens vorbereiten (VGH Mannheim, Urt. v. 6.10.1998 - 9 S 856/98, InfAusIR 1999, 287 [289]; vgl. SächsOVG, Urt. v. 10.10.2001 - 3 BS 281/00 -, zit. n. JURIS). Im Einzelfall können jedoch materiell-asylrechtliche Fragen zu einer Einschränkung - insbesondere bei Anordnungen durch die allgemeinen Ausländerbehörden - führen. Dies kann der Fall sein, wenn bereits die Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland die Gefahr staatlicher Verfolgung durch den Heimatstaat begründet und der Herkunftsstaat durch die Passbeantragung davon erfahren könnte. Da der Gesetzgeber die asylrechtliche Beurteilung allein dem Bundesamt zuweist und die allgemeinen Ausländerbehörden nicht über das nötige speziell ausgebildete Personal sowie über eine besondere Verfahrensordnung verfügen, dürfen die Ausländerbehörden asylrechtlich sensible Entscheidungen nur treffen, wenn deren asylrechtliche Unbedenklichkeit aufgrund einer Vorentscheidung im Asylverfahren feststeht oder wegen vergleichbarer Umstände angenommen werden kann. Aus diesem Grund gebietet Art. 16a Abs. 1 GG eine einschränkende Auslegung des § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG. Hiernach darf der Ausländer erst dann zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung durch die allgemeine Ausländerbehörde verpflichtet werden, wenn das Asylverfahren ein Stadium erreicht hat, das auch die Aufenthaltsbeendigung selbst erlaubt (VGH Mannheim, Urt. v. 6.10.1998 - 9 S 856/98, InfAusIR 1999, 287 [290]). Wie lange dem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, der Aufenthalt zu Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist, hat der Gesetzgeber in § 55 Abs. 1, § 67 AsylVfG im Einzelnen bestimmt. Damit hat er zugleich entschieden, dass jenseits der in § 67 AsylVfG bestimmten Zeitpunkte kein Anlass für weitere Schutzgewährung mehr besteht (vgl. BayVGh, Urt. v. 11.7.2000 - 10 B 99.3200 - zit. n. JURIS). § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG ist somit dahingehend einschränkend auszulegen, dass von einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, so lange nicht verlangt werden kann, an der Passbeschaffung mitzuwirken, als seine Aufenthaltsgestattung nicht erloschen ist (vgl. VGh Mannheim, Urt. v. 6.10.1998 - 9 S 856/98, InfAusIR 1999, 287 [289]).

(2) Für Folgeantragsteller folgt hieraus, dass nicht jeder Asylfolgeantrag dazu führt, die Mitwirkungspflicht zu suspendieren (vgl. VGh Mannheim, Urt. v. 6.10.1998 - 9 S 856/98, InfAusIR 1999, 287 [290]; VG Chemnitz, Beschl. v. 4.8.1999 - 4 K 1446/99 - InfAusIR 2000, 146 [147]). Denn im Gegensatz zum (erstmaligen) Asylantrag führt die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Asylfolgeverfahrens nicht zu einem Aufenthaltstitel nach § 55 Abs. 1 AsylVfG und insoweit auch nicht zu einer Einschränkung der Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG (Hailbronner, AusIR, § 15 AsylVfG, Rn. 32). Eine Suspendierung der Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG ist deshalb nur dann anzunehmen, wenn der Folgeantrag auf beachtliche Wiederaufnahmegründe nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ge-

stützt ist und daher zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt. Nur dann nämlich kommt ernstlich in Betracht, dass der Ausländer trotz des bereits negativen Abschlusses seines ersten Asylverfahrens dennoch von politischer Verfolgung bedroht sein könnte (VGH Mannheim, Urt. v. 6.10.1998 - 9 S 856/98, InfAuslR 1999, 287 [290 f.]). Demzufolge darf die Ausländerbehörde die Vorsprache bei der Auslandsvertretung nicht anordnen, wenn das Bundesamt durch Zwischenbescheid über den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens positiv entschieden hat oder wenn es aufgrund des Folgeantrags über das Asylbegehren erneut sachlich entscheidet, sofern es den Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet ablehnt. Gleiches gilt, wenn das Verwaltungsgericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Vollziehung der Abschiebung aussetzt (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 6.10.1998 - 9 S 856/98, InfAuslR 1999, 287 [291]). Daraus folgt aber nicht, dass die allgemeine Ausländerbehörde bis zu einer Entscheidung über den Asylfolgeantrag keine Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG treffen könnte.

Das VG Chemnitz (Beschl. v. 4.8.1999 - 4 K 1446/99 - InfAuslR 2000, 146 [150] vertritt hingegen die weitergehende Auffassung, dass die Ausländerbehörde erst entscheiden darf, wenn das Bundesamt über die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens negativ entschieden hat und dagegen eingelegter gerichtlicher Rechtsschutz keine aufschiebende Wirkung hat oder das Gericht im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes eine Aussetzung der Abschiebung ablehnt. Diese Auffassung wird damit begründet, dass die Ausländerbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht selbständig beurteilen könne und die Entscheidungskompetenz insoweit dem Bundesamt nach § 71 Abs. 1 Satz 2, 2 Halbsatz obliege.

Dieser Auffassung schließt sich das erkennende Gericht nicht an. Die ausschließliche Entscheidungskompetenz des Bundesamtes über die Frage des Wiederaufgreifens eines bereits abgeschlossenen Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ist für die Frage der verfassungsrechtlichen Einschränkung von § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG nicht maßgebend.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass mit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens für die Frage der Mitwirkungsverpflichtung keine - nach den obengenannten Grundsätzen - vorrangige Entscheidungskompetenz des Bundesamtes mehr besteht, die zu einer Einschränkung der Befugnis der allgemeinen Ausländerbehörden führt.

Ferner hat die Ausländerbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung wegen der Bindung an die bestandkräftige Bundesamtsentscheidung die Prüfung, ob dem abgelehnten Asylantragsteller politische Verfolgung droht, nicht durchzuführen.

Darüber hinaus ist für die auf Art. 16a Abs. 1 GG gründende Einschränkung von § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG nach den bereits genannten Maßgaben entscheidend, dass dem Erstasylantragsteller bereits mit Antragstellung ein Aufenthaltsrecht zur Durchführung seines Asylverfahrens zusteht, das zur Unzumutbarkeit der Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung führt. Nach bestandskräftiger Ablehnung des Asylantrags ist aber ein Verfahrensstadium erreicht, das zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung führt. Erst bei positiver Entscheidung über die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ist der Weg für die Prüfung durch das Bundesamt eröffnet, ob (nunmehr) entgegen der vorangegangenen ablehnenden Bundesamtsentscheidung ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt. Das eigentliche (weitere) Asylverfahren und das damit verbundene Bleiberecht schließt sich demnach erst der positiven Entscheidung des Bundesamtes über das Vorliegen von Wiederaufnahmegründen an. Dem Folgeantragsteller steht insoweit bis zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens keine Aufenthaltsgestattung zu. Er ist - wenn auch nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG nicht vollziehbar - ausreisepflichtig. Insoweit steht die Regelung nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG, wonach die Abschiebung erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen werden darf, der Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG nicht entgegen, weil das Vollzugsverbot als solches keine Aufenthaltsgestattung begründet.

Diese vom Gesetzgeber getroffenen Regelungsunterschiede zum Bleiberecht während des Asylverfahrens und des Asylfolgeverfahrens führen daher zu einer unterschiedlichen Bewertung der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren und im Asylfolgeverfahren.

(3) Die Unzumutbarkeit der Mitwirkungsverpflichtung durch die Ausländerbehörde während eines Asylfolgeverfahrens vor einer entsprechenden positiven Entscheidung des Bundesamtes kann sich wegen der verfahrensrechtlichen Vorwirkung des Asylgrundrechts gemäß Art. 16a Abs. 1 GG nach Auffassung des Gerichts im Einzelfall jedoch daraus ergeben, wenn der Folgeantragsteller seine Furcht gerade - beispielsweise aufgrund neuer Umstände in seinem Heimatland - daraus herleitet, dass seine Auslandsvertretung auf eine (nunmehr) asylerberbliche Folgeantragstellung oder auf (neue) asylrelevante Tatsachen aufmerksam wird und der Herkunftsstaat daran auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im Falle der Rückkehr im Heimatland asylerberbliche Maßnahmen anknüpft (Hailbronner, AuslR, § 15 AsylVfG, Rn. 32). Die Ausländerbehörde ist jedoch nur dann an einer Anordnung zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG gehindert, wenn der Ausländer seine Furcht vor einer entsprechenden unmittelbaren staatlichen Verfolgung durch den Herkunftsstaat gegenüber dem Bundesamt und der Ausländerbehörde geltend

macht und eine derartige Gefahr – solange eine Entscheidung im eigentlichen Asylfolgeverfahren durch das Bundesamt nicht vorliegt – wegen vergleichbarer Umstände angenommen werden kann (vgl. zu den entsprechenden Anforderungen an die Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörden während des Asylverfahrens VGH Mannheim, Urt. v. 6.10.1998 - 9 S 856/98, InfAuslR 1999, 287 [290]). Eine darüber hinausgehende Prüfungspflicht obliegt der Ausländerbehörde nicht, da sie gerade keine Prüfung, ob dem Kläger politische Verfolgung droht, durchzuführen hat. In diesem Einzelfall wäre die Mitwirkung an der Passbeschaffung unzumutbar, so dass bei einer entsprechenden Passverfügung der Ausländerbehörde die Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Verwaltungsgericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes in Betracht kommt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Mitwirkungsanordnung der Ausländerbehörde nach den vorbezeichneten Grundsätzen erst dann rechtlich unzulässig, wenn das Bundesamt eine für den Folgeantragsteller positive Entscheidung über die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens oder eine positive sachliche Entscheidung erlässt oder im Falle der Ablehnung der Antrag beim Verwaltungsgericht auf vorläufigen Rechtsschutz erfolgreich ist.

cc) Gemessen an diesen Grundsätzen bestehen im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung insoweit keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit des streitbefangenen Bescheides. Die für die Durchführung des Asylverfahrens notwendige Aufenthaltsgestattung ist im vorliegenden Fall nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags gemäß § 67 AsylVfG erloschen. Die Stellung des Asylfolgeantrags, die der Gesetzgeber nicht mit der Folge eines vorläufigen Bleiberechts versehen hat, begründet keine der Mitwirkungspflicht entgegenstehende Aufenthaltsgestattung. Ein Verbot der Vollziehung der Abschiebung nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG oder eine Duldung nach § 60a AufenthG führt nach den obigen Maßgaben zu keiner Einschränkung des Mitwirkungsrechtes nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG. Dementsprechend steht auch die Tatsache, dass gegenwärtig aufgrund eines Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern keine Abschiebungen in den Irak vorgenommen werden, der Mitwirkungspflicht nicht entgegen. Die Mitwirkungspflicht eines Ausländers besteht insoweit grundsätzlich unabhängig davon, ob eine Abschiebung möglich ist (vgl. BayVGH, Urt. v. 11.7.2000 - 10 B 99.3200 - zit. n. JURIS). Eine (Zwischen-)Entscheidung des Bundesamtes über den Folgeantrag liegt derzeit nicht vor. Es ist auch nicht offensichtlich und wurde vom Antragsteller nicht dargelegt, dass im vorliegenden Fall wegen der Beantragung eines Passes bei der Auslandsvertretung seines Herkunftslandes eine unmittelbar staatliche Verfolgung zu besorgen ist.

dd) Auch im Hinblick auf § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG bestehen keine Bedenken bezüglich der Zumutbarkeit und Rechtmäßigkeit der dem Antragsgegner auferlegten Pflichten. Die der Beantragung eines Reisespasses nach einer durch Verwaltungsakt unter Zwangsgeldandrohung erfolgten Aufforderung durch die Ausländerbehörde kann keinesfalls als ein die Anerkennung als Asylberechtigter ausschließendes freiwilliges Verhalten gewertet werden. Eine Indizwirkung für ein „unter den Schutz des Heimatstaates stellen“ entfaltet die Annahme oder Verlängerung eines Passes, die erforderlich wird, um Amtshandlungen von deutschen Behörden vorzubereiten oder vorzunehmen, gerade nicht, so dass davon die Erfolgsaussichten des Folgeantrags unberührt bleiben (vgl. BVerwG, Urt. v. 2.12.1991, BVerwGE 89, 231; Hailbronner, AusIR, § 15 AsylVfG, Rn. 30; § 72 AsylVfG, Rn. 9; a.A. Renner, AusIR, 8. Aufl., 2005, § 15 AsylVfG, Rn. 11). Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen Art. 1 C Nr. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention vor (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 12.9.1979 - XI 1131/79 -, zit. n. JURIS).

e) Auch gegen die weiteren Verpflichtungen aus dem streitbefangenen Bescheid (Ziffer 1 Buchst. c, d und e bestehen keine rechtlichen Bedenken.

f) Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Die angefochtene Verfügung verletzt auch nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie ist zur Erreichung des Verwaltungszwecks geeignet. Sie ist auch hierzu erforderlich. Sie steht nicht außer Verhältnis zum Gewicht der mit der Verfügung verfolgten öffentlichen Belange. Insbesondere ist die Mitwirkung aus den bereits genannten Gründen nicht unzumutbar.

g) Die Androhung der Zwangsmittel beruht auf §§ 19, 20, 22, 25 SächsVwVG. Insbesondere ist das angedrohte Zwangsgeld sowohl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers als auch der Bedeutung der ihm im Verwaltungsakt aufgelegten Verpflichtungen mit 500 € bzw. 250 € auch der Höhe nach noch angemessen.

Der Antrag ist daher insgesamt abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 83b AsylVfG werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Angermann

ausgefertigt/beglaubigt:
Dresden, den
Verwaltungsgericht Dresden

Mosch
beauftr. Urkundsbeamtin

